

Berufliche Vorsorge (BVG)

Anpassung Umwandlungssatz an die erhöhte Lebenserwartung mit Kompensation **neuer Vorschlag**

07.01.2018

Alfred Mühlemann

(Beim Ausdrucken Querformat wählen)

1. Problemstellung einer BVG-Revision

Wegen der erhöhten Lebenserwartung und den immer kleineren Kapitalerträgen ist die Finanzierung der Altersrenten in vielen Vorsorgeeinrichtungen nicht mehr sichergestellt.

In vielen Fällen muss deshalb diese Finanzierungslücke durch Beizug der Sparkapitalien der noch aktiven Versicherten gefüllt werden, d.h. in den Vorsorgeeinrichtungen findet ein Kapitaltransfer von der aktiven Generation zur Rentnergeneration statt.

In einer BVG-Revision soll der gesetzliche Rentenumwandlungssatz an die erhöhte Lebenserwartung und an die tieferen Kapitalerträge angepasst werden. Der hierzu tiefer anzusetzende Rentenumwandlungssatz bewirkt jedoch tiefere Altersrenten.

Um eine Senkung der Altersrenten zu vermeiden sollen während der Aktivzeit den einzelnen Versicherten zur Kompensation höhere Sparbeiträge als bisher gutgeschrieben werden.

Von einer Revision konkret betroffen sind BVG-Minimalkassen, also Vorsorgeeinrichtungen, welche bloss die im Gesetz vorgeschriebenen minimalen Leistungen versichern und in die nur die minimal vorgeschriebenen Sparbeiträge einbezahlt werden. Vorsorgeeinrichtungen mit umhüllenden, überobligatorischen Versicherungsplänen haben ihren Rentenumwandlungssatz und die Finanzierung längst den Realitäten angepasst.

Von einer Revision konkret betroffen sind nach Schätzungen des BSV somit höchstens 20 % der in der beruflichen Vorsorge (2. Säule) Versicherten.

2. Der neue Vorschlag

Art. 2 Obligatorische Versicherung

Obligatorisch versichert sind Arbeitnehmer, die das 17. Altersjahr überschritten haben und einen Jahreslohn (AHV-Lohn) von mehr als CHF 21'150 beziehen (wie bisher)

Art. 8 Versicherter Lohn (koordinierter Lohn)

Versicherter Lohn ist **der AHV-Lohn vermindert um einen Koordinationsabzug**.

Maximal anrechenbarer Lohn ist CHF 84'600 (wie heute)

Der Koordinationsabzug beträgt CHF 24'675 (wie heute)

Der minimal versicherte Lohn beträgt CHF 3525 (wie heute)

Neuer Art. 13 Leistungsanspruch

Das Schlussalter (Referenzalter), d.h. der Anspruch auf Altersleistungen ist **neu identisch mit dem Alter des AHV-Rentenbeginns** (z.Zt. 65/64)

Bei Änderung des AHV-Rentenbeginns wird das Schlussalter entsprechend an die AHV-Regelung angepasst

Neuer Art. 14 Höhe der Altersrente

Der Mindestumwandlungssatz zur Bestimmung der Höhe der Altersrente beträgt **neu 6.0** (wie in der Bundesgesetzvorlage vom 17. März 2017, bisher 6.8)

Art. 15 Altersguthaben

Der BVG-Zinssatz (Mindestzinssatz zur Verzinsung der Altersguthaben) **beträgt für die Modellberechnungen 1.5 %**

Der BVG-Zinssatz wird **alle zwei Jahre vom Bundesrat festgelegt**, d.h. entsprechend den Kapitalmarktverhältnissen angepasst.

Bemerkung: Es ist zu erwarten, dass die Kapital- bzw. Zinserträge wieder ansteigen werden.

Neuer Art. 16 Altersgutschriften

Neu:	..in % koordinierter Lohn	Bisher:	..in % koordinierter Lohn	Bundesgesetzvorlage vom 17.März 2017	..in % koordinierter Lohn
18-24	0%	18-24	0%	18-24	0%
25-34	10%	25-34	7%	25-34	7%
35-44	12%	35-44	10%	35-44	11%
45-54	15%	45-54	15%	45-54	16%
55-65	18%	55-65	18%	55-65	18%

Zu den Sparbeiträgen (Altersgutschriften) kommt die Risikoprämie für vorzeitigen Tod und für Invalidität vor Alter 65 hinzu (Alter 18-65)

Diese wird nach versicherungstechnischen Grundsätzen berechnet

Der Arbeitgeber hat von den Sparbeiträgen und von der Risikoprämie mindestens die Hälfte zu bezahlen (Art. 66).

Neuer Artikel 16a Umwandlungssatzgarantie

Zwecks Garantie der Höhe der Altersrente wird jährlich ein **Umwandlungssatzgarantiebeitrag (UGB)** ermittelt und in einem separaten Konto für jeden Versicherten angespart und minimal mit dem BVG-Zinssatz verzinst.

Die Höhe der aufzufüllenden Finanzierungslücke wird aufgrund eines Referenzumwandlungssatzes jährlich ermittelt. Der Referenzumwandlungssatz **beträgt für die Modellrechnungen 5.2.**

Der Referenzumwandlungssatz wird **alle zwei Jahre vom Bundesrat festgelegt**, d.h. entsprechend den Kapitalmarktverhältnissen und entsprechend der durchschnittlichen Lebenserwartung angepasst.

Der Rentenumwandlungssatzgarantiebeitrag wird aus den Kapitalerträgen der Vorsorgeeinrichtung dem Versicherten gutgeschrieben, oder wenn diese unzureichend von Arbeitgeber und Arbeitnehmer in die Vorsorgeeinrichtung einbezahlt (Aufteilung gemäss Art. 66).

Ist beim Versicherten im Schlussalter ein höherer Umwandlungssatzgarantiebeitrag als die dannzumalige Finanzierungslücke angespart, so wird eine entsprechend höhere Altersrente entrichtet. Umgekehrt muss eine restliche Finanzierungslücke durch freie Vorsorgemittel oder Einmaleinzahlung von Arbeitgeber und Arbeitnehmer bezahlt werden, oder es ist eine entsprechend reduzierte Altersrente zu entrichten.

Bemerkung: Ein Umwandlungssatzgarantiebeitrag war in der Bundesgesetzvorlage vom 17. März 2017 enthalten. Er wird hier wieder aufgegriffen und konkretisiert. [Siehe die Dokumentation \(anklicken\).](#)

3. Beurteilung

Überprüfen Sie die Modellrechnungen. Siehe unten.

Mit diesem Modell wird das **Leistungsniveau in der BVG-Minimallösung gehalten**, und gleichzeitig wird **die Umverteilung von Mitteln der Aktivgeneration zur Rentengeneration gestoppt und nachhaltig eliminiert**.

Die Mehrkosten:

Sie entstehen einerseits aus der **Kompensation** des tieferen Umwandlungssatzes aus der **verlängerten Lebenserwartung**, und andererseits aus der **Kompensation** des tieferen Umwandlungssatzes aus den **geringeren Kapitalerträgen**.

Kostenübersicht in den drei Modellrechnungen über die gesamte Beitragszeit in CHF

	Kosten bisher	Kosten neu für Umwandlungssatz 6.00	Zunahme	inkl. UGB für Umwandlungssatz 5.20	Zunahme
Unteres Lohnsegment (Modellrechnung 01)	96'225	101'888	5'663	116'281	20'056
Mittleres Lohnsegment (Modellrechnung 02)	255'825	273'488	17'663	312'612	56'787
Oberes Lohnsegment (Modellrechnung 03)	298'605	328'268	29'663	376'911	78'306
Summe	650'655		52'988		155'149
Kostenzunahme insgesamt in den drei Modellen		im Durchschnitt	8.14	%	23.84 %

01 BVG-Minimalkasse **neuer Vorschlag**

Unteres Lohnsegment

	Lohn 1 bis 44	Lohn 2 ab 45	Beiträge						
			Ab 18	Ab 21	Ab 25	Ab 35	Ab 45	Ab 55	
			bisher:	0.00	0.00	0.07	0.10	0.15	0.18
			neu:	0.00	0.00	0.10	0.12	0.15	0.18
Effektiver Lohn	36'000	48'000							
Max. Lohn	84'600	84'600							
Koordinationsabzug	24'675	24'675							
Min. versicherter Lohn	3'525	3'525							
Versicherter Lohn	11'325	23'325			Zinssatz	0.015			

Altersguthaben neu ohne Zins mit 65	101'888	Jahresrente (Altersrente, 60 % Witwenrente, 20 % Pensioniertenkinderrente)	
		Umwandlungssatz %	Wahrscheinliche Rentendauer
		6.80	Jahre
Altersguthaben bisher mit Zins mit 65	111'096	7'555	14.71
Altersguthaben neu mit Zins mit 65	128'833	7'730	16.67

Rentenerhöhung gegenüber bisheriger Minimalrente (**leichte Überkompensation**)

			175	pro Jahr
			2.32	%
Finanzierungslücke wenn Umwandlungssatz	5.20	bisher	34'183	neu 19'820
Rentenumwandlungssatzgarantiebeitrag (UGB) ab Alter 25 pro Jahr				360
				19.23

Kosten für effektiver Lohn 36'000 bzw. 48'000

Jährl. Sparbeiträge bisher	in % eff. Lohn		Jährl. Sparbeiträge neu	in % eff. Lohn		inkl. UGB	in % eff. Lohn	
ab 21	0	0.00	ab 21	0	0.00	0	0.00	
ab 25	793	2.20	ab 25	1133	3.15	1492	4.15	
ab 35	1133	3.15	ab 35	1359	3.78	1719	4.77	
ab 45	3499	7.29	ab 45	3499	7.29	3859	8.04	
ab 55	4199	8.75	ab 55	4199	8.75	4558	9.50	

Gewogene Summe	96'225	Gewogene Summe	101'888	116'281
----------------	--------	----------------	---------	----------------

Zunahme der Summe der Beiträge 5'663 5.88 % **20'056** **20.84** %

02 BVG-Minimalkasse **neuer Vorschlag**

Mittleres Lohnsegment

	Lohn 1 bis 44	Lohn 2 ab 45	Beiträge						
			Ab 18	Ab 21	Ab 25	Ab 35	Ab 45	Ab 55	
			bisher:	0.00	0.00	0.07	0.10	0.15	0.18
			neu:	0.00	0.00	0.10	0.12	0.15	0.18
Effektiver Lohn	60'000	84'000							
Max. Lohn	84'600	84'600							
Koordinationsabzug	24'675	24'675							
Min. versicherter Lohn	3'525	3'525							
Versicherter Lohn	35'325	59'325			Zinssatz	0.015			

Altersguthaben neu ohne Zins mit 65	273'488	Jahresrente (Altersrente, 60 % Witwenrente, 20 % Pensioniertenkinderrente)
		Umwandlungssatz %
		6.80
		6.00
		5.20
		Wahrscheinliche Rentendauer
		Jahre
Altersguthaben bisher mit Zins mit 65	297'472	20'228
		14.71
Altersguthaben neu mit Zins mit 65	350'196	21'012
		16.67

Rentenerhöhung gegenüber bisheriger Minimalrente (**leichte Überkompensation**)

			784	pro Jahr
			3.87	%
Finanzierungslücke wenn Umwandlungssatz	5.20	bisher	91'530	neu 53'876
Rentenumwandlungssatzgarantiebeitrag (UGB) ab Alter 25 pro Jahr				19.23
				978

Kosten für effektiver Lohn 60'000 bzw. 84'000

Jährl. Sparbeiträge bisher	in % eff. Lohn		Jährl. Sparbeiträge neu	in % eff. Lohn		inkl. UGB	in % eff. Lohn	
ab 21	0	0.00	ab 21	0	0.00	0	0.00	
ab 25	2473	4.12	ab 25	3533	5.89	4511	7.52	
ab 35	3533	5.89	ab 35	4239	7.07	5217	8.70	
ab 45	8899	10.59	ab 45	8899	10.59	9877	11.76	
ab 55	10679	12.71	ab 55	10679	12.71	11657	13.88	

Gewogene Summe	255'825	Gewogene Summe	273'488	312'612
----------------	---------	----------------	---------	----------------

Zunahme der Summe der Beiträge 17'663 6.90 % **56'787 22.20 %**

03 BVG-Minimalkasse **neuer Vorschlag**

Oberes Lohnsegment

	Lohn 1 bis 44	Lohn 2 ab 45	Beiträge						
			Ab 18	Ab 21	Ab 25	Ab 35	Ab 45	Ab 55	
			bisher:	0.00	0.00	0.07	0.10	0.15	0.18
			neu:	0.00	0.00	0.10	0.12	0.15	0.18
Effektiver Lohn	84'000	120'000							
Max. Lohn	84'600	84'600							
Koordinationsabzug	24'675	24'675							
Min. versicherter Lohn	3'525	3'525							
Versicherter Lohn	59'325	59'925			Zinssatz	0.015			

Altersguthaben neu ohne Zins mit 65	328'268	Jahresrente (Altersrente, 60 % Witwenrente, 20 % Pensioniertenkinderrente)
		Umwandlungssatz %
		6.80
		6.00
		5.20
		Wahrscheinliche Rentendauer
		Jahre
Altersguthaben bisher mit Zins mit 65	354'536	24'108
		14.71
Altersguthaben neu mit Zins mit 65	435'395	26'124
		16.67

Rentenerhöhung gegenüber bisheriger Minimalrente (leichte Überkompensation)

2'015 pro Jahr
8.36 %

Finanzierungslücke wenn Umwandlungssatz 5.20 bisher	109'088	neu	66'984	19.23
Rentenumwandlungssatzgarantiebeitrag (UGB) ab Alter 25 pro Jahr			1'216	

Kosten für effektiver Lohn 84'000 bzw. 84'600

Jährl. Sparbeiträge bisher	in % eff. Lohn		Jährl. Sparbeiträge neu	in % eff. Lohn		inkl. UGB	in % eff. Lohn	
ab 21	0	0.00	ab 21	0	0.00	0	0.00	
ab 25	4153	4.94	ab 25	5933	7.06	7149	8.51	
ab 35	5933	7.06	ab 35	7119	8.48	8335	9.92	
ab 45	8989	10.63	ab 45	8989	7.49	10205	8.50	
ab 55	10787	12.75	ab 55	10787	8.99	12003	10.00	

Gewogene Summe	298'605	Gewogene Summe	328'268	376'911
----------------	---------	----------------	---------	----------------

Zunahme der Summe der Beiträge 29'663 9.93 % **78'306** **26.22** %

4. Erläuterungen zur gewählten Lösung

In der heute bestehenden Lösung, wir sprechen von der BVG-Minimallösung, also bei etwa 20 % der versicherten Arbeitnehmer, reichen die für einen Versicherten angesparten Altersuthaben nicht aus, um die versprochenen Altersrenten bis ans Lebensende des Versicherten auszusahlen.

Dringende Pflichtaufgabe einer BVG-Revision muss deshalb sein, die verwerfliche Umverteilung von Vorsorgemitteln von der Aktivgeneration zur Rentnergeneration in BVG-Minimalplänen zu stoppen und nachhaltig zu eliminieren. In der im Herbst 2017 zur Abstimmung vorgelegten Bundesgesetzvorlage vom 17. März 2017 wurde dies bei weitem nicht erreicht. Der dort vorgeschlagene Umwandlungssatz von 6.0 vermag nur knapp die verlängerte Lebenserwartung aufzufangen, jedenfalls aber nicht die tieferen Kapitalerträge. In umhüllenden Vorsorgeeinrichtungen, auch in öffentlich-rechtlichen, wird in der Realität längst ein Umwandlungssatz um die 5.0 herum angewendet.

Die heute bestehende Finanzierungslücke wäre mit der Vorlage vom Herbst 2017 wohl reduziert, aber nicht eliminiert worden, hätte somit weiter bestanden: Problem bei weitem nicht gelöst!

Beim Durchsehen der im Internet publizierten Erläuterung zur Bundesgesetzvorlage finden wir den Vorschlag, die Vorsorgeeinrichtungen möchten eine Umwandlungssatzgarantieprämie einführen, falls der gesetzlich vorgeschriebene Umwandlungssatz nicht genügen sollte. Im roten Abstimmungsbüchlein vom 16. Juni 2017 findet man hiezu keinen Hinweis. Auch in der Abstimmungsdiskussion und in der Abstimmungspresse wurde nie thematisiert, dass der Umwandlungssatz von 6.0 immer noch zu hoch ist.

Man kann es drehen und wenden wie man will: Wenn die Altersrenten nicht gesenkt oder gar deren Auszahlung gestoppt werden soll, kann diese Finanzierungslücke nur durch Bereitstellung zusätzlicher Mittel aufgefüllt werden. Entweder aus Kapitalerträgen oder durch höhere Beiträge von Arbeitgeber und Arbeitnehmer, was unser Modell vorsieht.

Das kostet! - Sehr viel! - In unseren Modellrechnungen resultieren insgesamt **zusätzliche Personalvorsorgekosten** über die ganze Beitragszahlungszeit von CHF 155'149 bzw. von 23.84 %, um das Rentenniveau beizubehalten und die Finanzierungslücke zu eliminieren.

Eine zusätzliche AHV-Rente, wie sie in der Bundesgesetzvorlage vom 17. März 2017 vorgesehen war, hätte an der prekären Finanzierungssituation innerhalb des BVG rein gar nichts geändert. Im Gegenteil, die vorgesehene verdeckte Erhöhung bzw. Ausbau des BVG in den unteren Lohnsegmenten hätte die Finanzierungslücke im BVG zusätzlich vergrössert.

Angesichts dieser starken Kostensteigerung, wie sie im neuen Vorschlag resultiert, sollte auf einen zusätzlichen offenen oder verdeckten Ausbau der BVG-Minimalleistungen verzichtet werden. In unserem Modell haben wir deshalb keine über die Kompensation hinausgehende Anhebung der Beiträge (höhere Beitragssätze) und auch keinen tieferen Koordinationsabzug und keine tiefere Eintrittsschwelle vorgesehen. Im übrigen führt jeder tiefere Koordinationsabzug zu einer asymmetrischen Leistungserhöhung im unteren Lohnbereich, wie in der Bundesgesetzvorlage vom 17. März 2017 festzustellen war, mit entsprechend negativem Effekt im Tieflohnbereich bzw. in den Tieflohnbranchen, wie z.B. in gewissen Dienstleistungen, im Gastgewerbe, und in der Landwirtschaft. In der Modellrechnung für die im Bundesgesetz vom 17. März 2017 für das untere Lohnsegment zum Zuge kommende Lösung wurde z.B. eine Rentenerhöhung von 26.62 % sowie Kostenerhöhung wegen des abgesenkten Koordinationsabzuges von 41.16 % aufgezeigt (gerechnet ohne einen Umwandlungssatzgarantiebeitrag)!

Das BVG regelt die obligatorische minimale Versicherung in der Zweiten Säule. Die BVG-Minimallösung wird meist in wirtschaftlich schwachen Branchen angewendet. Diese Branchen sollten nicht vom Staat zu noch höheren Personalkosten gezwungen werden, welche ein Ausbau der minimalen Versicherung beinhalten würde.

Den Vorsorgeeinrichtungen steht es frei, je nach wirtschaftlicher Fähigkeit, im Sinne von umhüllenden Kassen, höhere Leistungen zu versichern oder neue Personalkategorien zu erschliessen, z.B. Teilzeitbeschäftigte, was in der Praxis längst erfolgt ist (ca. 80 % der Arbeitnehmer sind in umhüllenden Kassen versichert).

Letzte Bemerkung: Wir sehen im Alter 18 - 24 keine Sparbeiträge vor. Ein immer grösserer Teil der Bevölkerung ist in diesem Alter noch in Ausbildung, also nicht berufstätig, und würde somit beim Eintritt in den Beruf bereits mit einer individuellen Altersguthabenlücke starten.

07.01.2018